

Spezifische Regelungen für Kinder- und Jugendärzte

- (1) Die in dieser Anlage aufgeführten Absätze weichen von den im HZV-Vertrag gemachten Regelungen und Vorschriften ab, sofern es sich um die Belange der Kinder- und Jugendärzte handelt, die als HAUSÄRZTE (im Folgenden KINDER-/JUGENDÄRZTE) über die Anlage 12a abrechnen. Die Abweichungen wurden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern konsentiert.
- (2) Folgende Abweichungen gelten für KINDER-/JUGENDÄRZTE:
 - a) Die BVKJ-Service GmbH vertritt als Vertragspartner die teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte und übernimmt diesbezüglich die Rechte und Pflichten analog dem Hausarztverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und MEDI Baden-Württemberg e.V. für die KINDER-/JUGENDÄRZTE, die an Anlage 12a teilnehmen. Das Recht zur Kündigung für die BVKJ-Service GmbH gilt analog § 17 Abs. 2. Die BVKJ-Service GmbH wird vom BVKJ e.V., Landesverband Baden-Württemberg, vertreten durch den Vorsitzenden des Landesverbandes, unterstützt. Managementgesellschaft im Rahmen der kinder- und jugendärztlichen Versorgung des HZV-Vertrags gemäß den konsentierten Anlagen ist der MEDIVERBUND.
 - b) Die Teilnahmeerklärung von KINDER-/JUGENDÄRZTEN wird in Anlage 1a aufgenommen, an den MEDIVERBUND geschickt und dort verwaltet. Bisher am HZV-Vertrag teilnehmende HAUSÄRZTE, die einen Arztgruppenschlüssel für Kinder- und Jugendärzte haben, können zum technisch-prozessual nächstmöglichen Folgequartal über die Anlage 12a abrechnen, sofern sie eine Erklärung gemäß Anlage 1a abgeben. Zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene HZV-Versicherte bleiben dem KINDER-/JUGENDARZT erhalten und müssen nicht erneut eingeschrieben werden. Der Wechsel zwischen Anlage 12 und 12a erfolgt nahtlos.
 - c) Innerhalb einer BAG bzw. eines MVZ ist die Teilnahme samt Abrechnung eines HAUSARZTES nach Anlage 12 und eines KINDER-/JUGENDARZTES nach Anlage 12a möglich. Es gelten die Abrechnungsregelungen von HZV-Leistungen innerhalb von BAG/MVZ (gem. Anlage 12a Abschnitt III Ziffer IV).
 - d) Die Praxisausstattung für KINDER-/JUGENDÄRZTE entspricht der Auflistung in Anlage 12a unter P1.
 - e) § 19 des HZV-Vertrages gilt für die Anlage 12a mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- a. Die Vergütungsregelung gemäß Anlage 12a gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2019.
- b. Einigen sich die Vertragspartner bis zum 30. Juni 2019 nicht über eine Änderung der Vergütungsregelung (Anlage 12a), gilt die bisherige Vergütungsregelung zunächst bis zum 31. Dezember 2020 fort.
- c. Einigen sich die Vertragspartner vor dem 30. Juni 2019 über eine Änderung der Vergütungsregelung (Anlage 12a), die nicht lit. a) unterfällt, teilt die Managementgesellschaft diese dem KINDER-/ JUGENDARZT unverzüglich mit. Ist der KINDER-/JUGENDARZT mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am HZV-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember 2019 zu kündigen. Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt der KINDER-/JUGENDARZT nicht innerhalb der Frist, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird die Managementgesellschaft den KINDER-/JUGENDARZT bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung hinweisen.
- d. Besteht der HZV-Vertrag über den 31. Dezember 2020 hinaus fort, gilt die zu diesem Datum anwendbare Vergütungsregelung gemäß Anlage 12a für ein weiteres Jahr fort, wenn sich nicht die Vertragspartner unbeschadet lit. a. spätestens 6 Monate zuvor über eine Änderung der Vergütungsregelung geeinigt haben. Diese Regelung gilt sinngemäß für sämtliche weiteren Ein-Jahres-Zeiträume, die der HZV-Vertrag über den 31. Dezember 2020 hinaus fortbesteht.
- f) § 21 des HZV-Vertrages gilt für die Anlage 12a mit folgenden Maßgaben entsprechend:

Die Managementgesellschaft ist berechtigt, gegenüber dem KINDER-/JUGENDARZT eine an die Höhe der HZV-Vergütung gekoppelte Verwaltungskostenpauschale für die Organisation der Teilnahme an der HZV inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Der KINDER-/JUGENDARZT ist zur Entrichtung der Verwaltungskostenpauschale verpflichtet. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1a.
- g) KINDER-/JUGENDÄRZTE regeln ihre Vertretungen grundsätzlich mit anderen KINDER-/JUGENDÄRZTEN. Im Ausnahmefall können Vertretungen auch mit HAUSÄRZTEN abgestimmt werden, die über die Anlage 12 abrechnen.

- h) Im Beirat gemäß § 23 des HZV-Vertrags werden durch Beitritt der neuen Vertragspartner die Stimmenverhältnisse nicht geändert. Für KINDER-/JUGENDÄRZTE entscheidet ein zusätzlicher Beirat, der aus 3 Vertretern der AOK, 1 Vertreter des MEDIVERBUND und 2 Vertretern der BVKJ-Service GmbH besteht. Die Mitglieder können von den sie benennenden Vertragspartnern jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Vertreter der BVKJ-Service GmbH mindestens einmal im Kalenderjahr an einer Beiratssitzung gemäß § 23 teilnehmen. Für Beschlussfragen im Beirat gemäß § 23 stellt die AOK das Benehmen mit der BVKJ-Service GmbH für alle die Belange her, die die KINDER-/JUGENDÄRZTE mittelbar betreffen.
- i) Die Anlage 1 wird ergänzt um die Anlage 1a, die für KINDER-/ JUGENDÄRZTE verwendet wird, die einen Antrag zur Teilnahme an Anlage 12a stellen. Die Vertragspartner empfehlen den Vertragsteilnehmern die Teilnahme an der Intranet-Plattform „PädInform“ (diese gewährleistet insbesondere eine zeitnahe Information zum HZV-Vertrag) und die Einrichtung einer Homepage zur Darstellung der Praxis in „Kinderärzte-im-Netz“.
- j) Die Anlage 2 wird ergänzt durch die Anlage 2a, die ausschließlich für KINDER-/JUGENDÄRZTE gilt und die für KINDER-/JUGENDÄRZTE die Fortbildungsverpflichtungen und Qualitätsvoraussetzungen regelt.
- k) Die in Anlage 5 definierten Unterlagen werden um die kinder- und jugendärztliche Versorgung im AOK-Hausarztprogramm ergänzt. Das Merkblatt für an der HZV teilnehmende Versicherte gemäß Anlage 7 wird in Anlage 7a für die Belange der BVKJ-Service GmbH angepasst.
- l) Die Anlage 12 wird um die Anlage 12a ergänzt, die ausschließlich für KINDER-/JUGENDÄRZTE gilt.
- m) Der Anhang 6 der Anlage 12 (Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung in der HZV) wird gemäß Anhang 5 Anlage 12a angepasst.
- n) Anlage 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der MEDIVERBUND die Managementfunktion übernimmt. Die unter Punkt 1.1.1 benannte Teilnahmeerklärung wird für KINDER-/ JUGENDÄRZTE jeweils auf den Websites der MEDIVERBUND AG und PädInform zum Download zur Verfügung gestellt.

- o) Die Qualifikation „Psychosomatik“ ist Teilnahmevoraussetzung für alle an der Anlage 12a teilnehmenden KINDER-/ JUGENDÄRZTE. Sollte die Qualifikation zum Zeitpunkt der Vertragsteilnahme des KINDER-/JUGENDARZTES noch nicht vorliegen, muss der Nachweis bis spätestens 12 Monate nach Beginn der Teilnahme vorgelegt werden. In diesen Fällen ist mit der Teilnahmeerklärung des KINDER-/JUGENDARZT eine Anmeldebestätigung der Qualifizierungsmaßnahme bei der Managementgesellschaft vorzulegen.

- p) Die Vertragspartner vereinbaren die kontinuierliche Überprüfung der Abrechnung der sozialpädiatrischen Beratung und Koordination. Bei mehr als 10 % Versicherteninanspruchnahme (Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl aller eingeschriebenen Versicherten) werden geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Vergütungsposition getroffen.

- q) Die Vertragspartner vereinbaren die kontinuierliche Überprüfung der Abrechnung der Besonderen Impfberatung. Bei mehr als 10 % Versicherteninanspruchnahme (Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl aller eingeschriebenen Versicherten bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres) werden geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Vergütungsposition getroffen.

- r) Die Vertragspartner vereinbaren die jährliche Überprüfung von Direktinanspruchnahmen.